

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03/00 vom 19.04.2000  
mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 03.12.2014, bekannt gemacht im Internet unter  
[www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) (Link: Bekanntmachungen) am 10.12.2014

## **Friedhofssatzung der Stadt Torgelow für den Friedhof im Ortsteil Holländerei**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Seite 78) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Torgelow-Holländerei vom 03.02.2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Torgelow im Ortsteil Holländerei.
- 2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben.
- 3) Personen, die auf Grund ihres hohen Alters und Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in der Stadt aufgegeben haben, verlieren nicht das Recht, im Falle ihres Todes auf dem Friedhof der Stadt beigesetzt zu werden.
- 4) Die Nutzung des Friedhofes einschließlich der Bestattungseinrichtung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

Das Amt Torgelow-Ferdinandshof nimmt das Ordnungsrecht im Auftrag der Stadt für den Friedhof war. Es organisiert die Friedhofsverwaltung und erhebt die Gebühren. Die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt grundsätzlich einem Bestattungsinstitut. Die Liegeplatzvergabe erfolgt durch einen Vertreter der Stadt in Abstimmung mit dem Amt Torgelow-Ferdinandshof.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist ganzjährig nur bei Tageshelligkeit gestattet.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.

- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten
  - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
  - d) Druckschriften zu verteilen
  - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen des Bestattungsunternehmers ausgenommen, zu befahren
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabfassungen zu betreten
  - g) zu spielen und zu lärmern
  - h) freilaufende Tiere mitzubringen

### **§ 5 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- 1) Erd- und Feuerbestattungen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Anmeldungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Die Bestattungen werden grundsätzlich durch Bestattungsinstitute vorgenommen. Für das Ausheben der Gruft können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und der Durchführung der Trauerfeier.
- 4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen durch den Bestatter geöffnet werden. Spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier muss der Sarg wieder verschlossen sein.

### **§ 6 Trauerfeiern**

- 1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stellen abgehalten werden.
- 2) Das Schmücken der Leichenhalle kann von den Angehörigen vorgenommen werden oder von ihnen bei einem Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden. Die anschließende Reinigung der Halle erfolgt ausschließlich durch die Angehörigen oder durch das jeweilige Bestattungsunternehmen.
- 3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 7 Beisetzungen**

- 1) Das Überführen von Särgen und Urnen zu den Grabstätten und das Versenken der Särge erfolgt ausschließlich durch das Bestattungsinstitut.
- 2) Verstorbene, für deren Bestattung niemand sorgen kann, werden auf der durch die Stadt zugewiesenen Fläche beigesetzt.

## **§ 8 Ruhezeiten und Nutzungsrecht**

- 1) Die Ruhezeit beträgt für alle Beisetzungen 30 Jahre.
- 2) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederwettbewerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 6) Auf Antrag kann nach Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren das Nutzungsrecht um jeweils 10 Jahre verlängert werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen.
- 7) Innerhalb des verlängerten Nutzungsrechtes kann erneut eine Beisetzung erfolgen. Die verbleibende Gebühr für die Verlängerung wird auf die Wiedererwerbsgebühr angerechnet.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

## **§ 9 Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie bedarf nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- 4) Alle Umbettungen dürfen nur von einem zugelassenen Bestatter durchgeführt werden.
- 5) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungsrechte wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- 7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

## **§ 10 Grabstätten**

- 1) Grabstätten werden unterschieden in:
  - a. Einzelgrabstellen
  - b. Doppelgrabstellen
  - c. Familiengrabstellen
- 2) In jeder Einzelgrabstelle darf nur 1 Leiche bestattet werden.
- 3) In jeder Doppelgrabstelle dürfen nur 2 Leichen nebeneinander bestattet werden.

- 4) Es ist jedoch zulässig, je Grabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusätzlich zu bestatten. Gleichzeitig ist die Bestattung von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Einzelgrabstätte zu lässig.
- 5) Zulässig ist ebenfalls, maximal 2 Urnen je Grabstätte nachträglich aufzusetzen, wobei sich hierbei automatisch die Nutzungszeit ab Aufsetzen der Urnen bis zum Ablauf der Ruhezeit gebührenpflichtig verlängert.

### **§ 11 Grabmale und Einfriedungen**

- 1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- 2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 3) Einfriedungen, außer lebende Einfriedungen, sind als Umfassung mit einer maximalen Höhe von 25 cm über Oberkantengelände zulässig. Von der äußeren Umfassungskante ist ein allseitiger Abstand von mindestens 35 cm einzuhalten.
- 4) Grabmale und Einfriedungen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- 5) Erscheint eine Standsicherheit von Grabmalen und Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

### **§ 12 Gärtnerische Gestaltung**

- 1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind nur geeignete Gewächse zulässig, die die Anlagen der Nachbarstätten nicht stören und die Nutzung des öffentlichen Bereichs nicht einschränken.
- 2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Unwürdige Blumengefäße dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3) Nutzpflanzen sind als Grabstättenbepflanzung nicht zulässig.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der in dem Bescheid festgesetzten Frist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

### **§ 13 Abfallbeseitigung**

Lebender Grabschmuck und Laub sind auf dem dafür angewiesenen Platz abzulegen. Kunststoffe, Transportbehältnisse und -materialien sowie der metallische Bestandteil von Kränzen und Blumengebinden sind auf der dafür zugewiesenen Fläche zu entsorgen.

### **§ 14 Reservierungen**

Reservierungen sind für Einzelgrabstellen und Doppelgrabstellen gegen Gebühr für die volle Ruhezeit zulässig.

## **§ 15 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Torgelow im Ortsteil Holländerei und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen §§ 4, 5, 7, 12 und 13. Es können Maßnahmen in Form von Ermahnungen, Erteilung von Auflagen mit Fristsetzung und Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die Höhe des Bußgeldes wird am Grad des Verstoßes festgesetzt. Die Bußgelder betragen von 100 – 1000 DM.
- 2) Bei groben Verstößen gegen den § 12 Abs. 4 hat die Stadt das Recht, die Einebnung zu verfügen. Vorhandene Grabsteine bleiben stehen.

## **§ 17 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 03.02.2000 durch die Gemeindevertretung Torgelow-Holländerei beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.09.1993 außer Kraft.

Die Satzung vom 03.02.2000 erhält eine Fassung vom 03.12.2014.